

**Samstagsklausur**  
**Öffentliches Recht**  
**04.02.2012**

**Ausgangsfall**

E ist Eigentümer eines unmittelbar am Fluss F gelegenen Hausgrundstücks in der bayerischen kreisfreien Gemeinde G. Die F ist ein Gewässer dritter Ordnung iSd. BayWG. Oberhalb dieses Grundstückes unterhält G ein Wehr mit dazugehörigen Deichen als öffentliche Einrichtung, um den Fluss aufzustauen. Zur Verhinderung von Überschwemmungen setzt die G ihre Freiwillige Feuerwehr, einen eingetragenen Verein ein, die ständig den Wasserstand und den Zustand des Deiches überwacht.

Da die F bereits in den vergangenen Jahren öfters Hochwasser führte, entschied sich die dafür zuständige Stadtverwaltung im Frühjahr 2011, die Wehranlage technisch auf den neuesten Stand zu bringen. Dazu erhob sie von den Anliegern (rechtmäßigerweise) einen Deichsanierungsbeitrag iHv. 2.000 €. E wollte von diesen - seiner Ansicht nach sinnlosen Arbeiten - nichts wissen und verweigerte die Zahlung dieses Beitrages, legte aber dagegen auch keine Rechtsbehelfe ein. Da der Stadt wegen der Weigerung des E und auch anderer Anlieger die Mittel fehlten, ließ sie die Sanierungsarbeiten an Deich und Wehr von 1-Euro-Jobbern ausführen. Obwohl diese von der Stadtverwaltung sowohl ordnungsgemäß ausgewählt, instruiert und überwacht wurden und auch nicht für diese Tätigkeit unterqualifiziert waren, arbeiteten sie größtenteils nur nachlässig und unmotiviert. Deshalb wurde ein tragender Konstruktionsteil des neuen Wehres von ihnen nicht fachgerecht eingebaut. Dieser Fehler war nach Fertigstellung der Anlage nicht mehr erkennbar.

Am 23. August 2011 kam es zu ausgesprochen starken Regenfällen. Hinzu kam, dass der Fluss schon am Mittag des Tages besonders viel Treibgut führte, welches sich im Wehr verkeilte und das Wasser dort stark anstaute. Die hinzugezogene Freiwillige Feuerwehr versuchte seit dem Nachmittag vergeblich, das Wehr vom Geäst zu befreien. Erst jetzt wurde von ihr der Konstruktionsmangel der Anlage erkannt. Der Einsatzleiter L der Feuerwehr erkannte bereits gegen 16 Uhr, dass der Deich bei einer weiteren Zunahme der Wassermenge zwar nicht vor, aber auf jeden Fall gegen 19 Uhr brechen würde. Entgegen der weiteren Wettervorhersage, dem erkennbar schlechten Deichzustand und dem Rat seiner Kollegen vertraute er jedoch darauf, durch das Aufstocken von Sandsäcken und den Einsatz aller verfügbaren Kräfte und Gerätschaften einen Deichbruch und damit die Überschwemmung der Anliegergrundstücke verhindern zu können. Erst als ein Deichbruch um 18.45 Uhr erkennbar nicht mehr aufzuhalten war, entschloss sich L, die ansässige Bevölkerung über Lautsprecher vor einer drohenden Überschwemmung des Gebietes zu warnen und zur unverzüglichen Evakuierung aufzufordern. Um 18.55 Uhr brach der Deich. Die Flutwelle überschwemmte die anliegenden Flächen einschließlich des Grundstücks des E, der sich zuvor vor dem Wasser in Sicherheit bringen konnte.

Im Nachgang der Ereignisse wendet sich E an die Stadt G und verlangt von ihr den Ausgleich seiner ihm entstandenen Schäden. Keller und Erdgeschoss des Hauses des E wurden vollständig überflutet und dabei insbesondere seine im Erdgeschoss lagernde, äußerst wertvolle Sammlerausgabe von Goethes „Faust“ komplett zerstört. Er macht geltend, dass - was zutrifft - das Wehr sowohl bei einer ordnungsgemäßen Reparatur als auch beim Unterbleiben der vorangegangenen Sanierung die Wassermassen hätte abhalten können. Darüber hinaus hätte er, wenn er von der Feuerwehr rechtzeitig gewarnt worden wäre, nicht nur sich selbst, sondern auch sein wertvolles Buch noch retten können.

Die Stadt G weist die Forderungen des E entschieden von sich. Die Reparatur des Deiches konnte sie aufgrund der fehlenden Mittel gar nicht ordnungsgemäß durchführen. Jedenfalls treffe den E ein erhebliches Mitverschulden, weil er den Deichsanierungsbeitrag nicht gezahlt habe. Bezüglich der Warnung durch L könne E sowieso keinen Ersatz für sein Buch verlangen, da die Warnung grundsätzlich nur dem Schutz von Leib und Leben der Anwohner diene. Die Warnung solle ja gerade nicht dazu führen, dass sich die Menschen zur Rettung ihres Eigentums vermeidbaren Gefahren aussetzen. Überdies sei E auch - was zutrifft - gegen Hochwasserschäden privat versichert, weshalb er sich doch zunächst an seinen Versicherer halten solle.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob dem E gegen G dem Grunde nach Ansprüche wegen der Zerstörung des Buches zustehen. Entschädigungsansprüche nach dem BayFwG und Sicherheitsrecht sind dabei außer Betracht zu lassen.

### **Abwandlung**

E möchte seine Forderung dazu nutzen, seine eigenen Schulden bei der Stadt G zu tilgen. Einerseits schuldet er ja der Gemeinde immer noch den Deichsanierungsbeitrag. Zum anderen hat er mittlerweile beträchtliche Verpflichtungen zur Zahlung von Bußgeldern angesammelt, da er - „aus Prinzip“ - entgegen der kommunalen Parksatzung seinen Hund stets unangeleint im städtischen Park spazieren führt. Angenommen, die im Ausgangsfall geltend gemachten Ansprüche würden bestehen, könnte E grundsätzlich mit diesen gegen die genannten Forderungen der G aufrechnen?

### **Zusatzfrage**

Vor welchem Gericht kann E seine Ansprüche im Ausgangsfall klageweise einfordern?

## **Auszug aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)**

### **Art. 1 Aufgaben der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. [...]

### **Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren**

- (1) Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) [...] besorgt. Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden. [...]

### **Art. 5 Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt. [...]

## **Auszug aus dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG)**

### **Art. 22 Unterhaltungslast**

- (1) Es obliegt die Unterhaltung [...]
  3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe [...]

## **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

### **§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen**

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. [...]

## **Auszug aus der (fiktiven) Haushaltssatzung der Stadt G (HS-G)**

### **§ 2 Prinzip der Einheitskasse**

- (1) Sämtliche Zahlungsforderungen zugunsten und zulasten der Gemeinde G werden zentral von der Stadtkasse verwaltet.
- (2) Zahlungen an die Gemeinde sind bei der Stadtkasse zu entrichten. [...]
- (3) Durch die Stadtkasse werden alle Verbindlichkeiten der Gemeinde G beglichen. [...]